

Rechtsprechung

Entscheidungen internationaler Gerichte

1) Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 8. Oktober 1937 im Streit über die Leuchttürme auf Kreta und Samos.¹⁾

Auslegung des Kompromisses — Anwendung des Urteils vom 17. März 1934 (Serie A/B Nr. 62) — Zeitpunkt der Loslösung der Inseln Kreta und Samos vom ottomanischen Reich — Rechtsstellung der Inseln — Lausanner Protokoll vom 24. Juli 1923 betreffend gewisse im ottomanischen Reich erteilte Konzessionen, Art. 9.

In dem Streit zwischen der französischen und griechischen Regierung über die Weitergeltung der von der türkischen Regierung in den ehemals türkischen Gebieten erteilten Leuchtturmkonzessionen²⁾ erging am 17. März 1934 ein Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs³⁾, das entschied:

»que le contrat intervenu le 1er/14 avril 1913 entre la Société française en nom collectif Collas & Michel, dite «Administration générale des Phares de l'Empire ottoman», et le Gouvernement ottoman, portant prorogation du 4 septembre 1924 au 4 septembre 1949 des contrats de concession consentis à ladite société, est dûment intervenu et partant est opérant vis-à-vis du Gouvernement hellénique en ce qui concerne les phares situés sur les territoires qui lui furent attribués à la suite des guerres balkaniques ou postérieurement«.

Dem Urteilstenor ging indes folgender »Vorbehalt« voraus:

»D'autre part, la Cour a estimé que le compromis ne lui demande rien d'autre qu'une décision de principe, et que sa tâche n'est pas de dire quels sont les territoires détachés de la Turquie et attribués à la Grèce à la suite des guerres balkaniques ou postérieurement et où se trouvent les phares à l'égard desquels le contrat de 1913 est opérant. Il y a d'ailleurs d'autant plus lieu de faire cette réserve que les Parties n'ont pas discuté devant la Cour les questions de fait ou de droit pouvant être soulevées à cet égard et sur lesquelles elle n'a pas été appelée à se prononcer.«

Auf diesen »Vorbehalt« stützte sich die griechische Regierung, als sie am 17. Juli 1934 in einer Verbalnote, in der sie sich grundsätzlich zur Ausführung des ergangenen Urteils bereit erklärt, feststellte, daß der Gerichtshof nach seiner eigenen Formulierung nur eine grundsätzliche Entscheidung gefällt und die durch den streitigen Konzessionsvertrag betroffenen Gebiete nicht zu bestimmen gehabt habe. Sie erklärte, daß, was die Leuchttürme auf Kreta und Samos anbetreffe, diese

¹⁾ Publications de la Cour permanente de Justice internationale — Série A/B — No. 71. Affaire des Phares en Crète et à Samos.

²⁾ Siehe dazu diese Zeitschr. Bd. IV, S. 919 ff.

³⁾ Publications de la Cour permanente de Justice internationale — Série A/B — No. 62. Affaire franco-hellénique des phares.

nicht unter den Vertrag von 1913 fielen, über dessen Gültigkeit sich der Internationale Gerichtshof auszusprechen gehabt hätte, da die Inseln schon lange vor April 1913 von der Türkei losgelöst worden seien.

Da die französische Regierung diesen Standpunkt verwarf, kamen die beiden Regierungen überein, den Streit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

In ihrem Kompromiß vom 28. August 1936 erklärten sie nach Bezugnahme auf den oben erwähnten Vorbehalt:

»... une divergence de vues ayant surgi entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement du Royaume de Grèce au sujet de la question de l'applicabilité du principe adopté par ledit arrêt en ce qui concerne les phares situés sur les territoires de Crète, y compris les îlots adjacents, et de Samos.

Ladite question étant considérée de part et d'autre comme accessoire à la question principale déjà tranchée par la Cour permanente de Justice internationale.

.....
En conséquence, ils prient la Cour de bien vouloir trancher, en tenant compte de l'époque où les territoires ci-après visés ont été détachés de l'Empire ottoman, la question de savoir:

Si le contrat, intervenu le 1er/14 avril 1913 entre la Société française en nom collectif Collas & Michel, dite «Administration générale des Phares de l'Empire ottoman», et le Gouvernement ottoman, portant prorogation, du 4 septembre 1924 au 4 septembre 1949, des contrats de concession consentis à ladite société, est dûment intervenu et partant est opérant vis-à-vis du Gouvernement hellénique, en ce qui concerne les phares situés sur les territoires de Crète, y compris les îlots adjacents, et de Samos, qui lui furent attribués à la suite des guerres balkaniques. «

Die Parteien gaben ferner ihrer Meinung Ausdruck, daß es sich bei der Lösung der dem Gerichtshof vorgelegten Frage um die Anwendung des von dem Gerichtshof erlassenen Urteils in einem bestimmten Falle handele.

Das Gericht befaßt sich zunächst mit der Auslegung des Kompromisses. Der Streitgegenstand sei durch das Kompromiß klar festgelegt. Die Parteien wollten keinesfalls die grundsätzliche Entscheidung des Gerichtshofs vom 17. März 1934 in Frage stellen. Diese sei rechtskräftig. Der gegenwärtige Streit sei ausdrücklich auf die einzige Frage beschränkt, die Gegenstand des Vorbehalts in dem 1934 ergangenen Urteil gewesen sei. Das von den Parteien an das Gericht gestellte Ersuchen beschränke sich auf die Bitte, festzustellen, ob Kreta, die ihm vorgelagerten Inseln und Samos zu den Gebieten gehören, auf welche die grundsätzliche Entscheidung vom 17. März 1934 Anwendung finde oder nicht. Es sei zu prüfen, welche besonderen Umstände oder Überlegungen die Parteien in ihrem Kompromiß vom 28. August 1936 als Grundlage für eine eventuelle Ausnahme von dem im Urteil von 1934 aufgestellten Grundsatz ins Auge gefaßt hätten.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß die Parteien sich hier sehr klar ausgesprochen hätten. Absatz 5 des Kompromisses verlange von ihm, daß er seine Entscheidung fälle, indem er dem Zeitpunkt, in dem die erwähnten Gebiete vom ottomanischen Reich losgelöst worden seien, Rechnung trage. Es gebe also nur einen Umstand, der eine Ausnahme von der Anwendung der grundsätzlichen Entscheidung vom 17. März 1934 rechtfertigen könne: den Zeitpunkt, in dem die erwähnten Gebiete vom ottomanischen Reich losgelöst worden seien. Dieser Schluß werde im übrigen durch die griechische Note vom 17. Juli 1934 voll bestätigt. Der Gerichtshof könne sich also nicht, ohne den Wortlaut des Kompromisses zu verkennen, an eine andere als die von den Parteien bezeichnete einzige Rechtfertigung einer Ausnahme zu der Anwendbarkeit des Urteils vom 17. März 1934 halten. Nach dem Kompromiß stünde der Zeitpunkt der Loslösung der genannten Gebiete und die Gültigkeit des Vertrags in einem unlösbaren Zusammenhang.

Der Gerichtshof beschränkt sich daher in seiner Untersuchung auf die Frage, ob am 1./14. April 1913 Kreta, die ihm vorgelagerten Inseln und Samos schon von der Türkei losgelöst waren.

Das Gericht verweist zunächst auf den der Entscheidung vom 17. März zugrundeliegenden Art. 9 des von den beiden Parteien gleichzeitig mit dem Vertrag von Lausanne am 24. Juli 1923 unterzeichneten Protokolls XII. Es stellt fest, daß darin eine Unterscheidung in den infolge der Balkankriege von der Türkei losgelösten Gebieten nicht getroffen worden sei. Der Text des Artikels sei allgemein. Er umfasse weder eine Ausnahme, noch einen Vorbehalt. Art. 9 habe die Gesamtheit der von der Türkei in der Folge der Balkankriege losgelösten Gebiete im Auge, ohne Rücksicht auf das besondere Statut, das einzelne unter ihnen im ottomanischen Reich besessen hätten. Im übrigen sei im Art. 9 der Begriff der Loslösung der Gebiete eng mit dem Begriff der Übertragung auf einen anderen Souverän verbunden. Für einen Zwischenzustand sei kein Raum. Es handle sich um eine direkte und unmittelbare Nachfolge Griechenlands in die Verpflichtungen des ottomanischen Reiches.

Das Gericht kommt zu dem Schluß, daß der Text des Art. 9 des Protokolls XII zu einer Unterscheidung zwischen den verschiedenen, Griechenland auf Grund der Balkankriege zugeteilten Gebieten nicht berechtige. Es stellt dieser Auffassung die der griechischen Regierung gegenüber. Diese suche aus dem Fehlen einer besonderen Unterscheidung in Art. 9 des Protokolls XII zu beweisen, daß Art. 9 a priori ohne Anwendung auf Kreta und Samos sei, da man bei Abschluß des Protokolls von der Annahme ausgegangen sei, daß diese Inseln bereits vor den Balkankriegen von der Türkei losgelöst worden seien; eine Loslösung von der Türkei in der Form eines unmittelbaren Überganges der Souveränität der Türkei auf die Griechenlands sei bei Kreta und Samos, die eine weit-

gehende Autonomie besessen hätten, nicht möglich gewesen, da die Türkei im Jahre 1913 seit langem die Souveränität über diese Gebiete nicht mehr besessen hätte; im April 1913 sei die ottomanische Regierung in keiner Weise mehr berechtigt gewesen, den Vertrag in bezug auf diese Gebiete abzuschließen, und dieser an sich gültige Vertrag sei daher bezüglich dieser Gebiete nicht als »*dûment intervenu ou valablement conclu*« anzusehen.

Hierzu stellt der Gerichtshof fest, daß die griechische Regierung ungeachtet der Überlegungen, die ihrer These zugrundelägen, hätte beweisen müssen, daß im Zeitpunkt des Abschlusses des streitigen Vertrages Kreta und Samos schon rechtlich vom ottomanischen Reich gelöst gewesen seien, was nach Ansicht des Gerichts das Verschwinden jedes politischen Bandes bedeutet hätte. Nur der Beweis des Fehlens jeden politischen Bandes zwischen Kreta und Samos und der Türkei ermächtigte zu der Feststellung, daß der Vertrag vom 1./14. April 1913 in bezug auf diese Inseln nicht gültig abgeschlossen worden sei.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß die griechische Regierung diesen Beweis nicht erbracht hat. Er gibt zu, daß der Sultan in Kreta erhebliche Einschränkungen der Ausübung seiner Souveränität dulden mußte, stellt aber fest, daß diese Souveränität nicht aufgehört habe zu bestehen und Kreta bis zu dem Vertrag von Athen vom 1./14. November 1913, der den (nicht ratifizierten) Londoner Vertrag, soweit er die Beziehung zwischen der Türkei und Griechenland betraf, aufrecht erhielt, nicht aufgehört hätte, ein Teil des ottomanischen Reichs zu sein. In Art. 4 des Londoner Vertrags sei in bezug auf Kreta ausdrücklich gesagt, daß der Sultan auf alle Souveränitätsrechte, die er an der Insel habe, zugunsten der Alliierten verzichte. Diese feierliche, von Griechenland mitunterzeichnete Erklärung wird vom Gericht als entscheidender Beweis für das Fortbestehen der Souveränität des Sultans bis zu diesem Zeitpunkt gewertet.

Zu den Behauptungen der griechischen Regierung, daß in Wirklichkeit Samos seit 1832 und Kreta seit 1899 und besonders seit 1907 eine so weitgehende Autonomie besessen hätten, daß man sie zu dieser Epoche als von der Türkei losgelöst betrachten müsse, bemerkt das Gericht, daß weder die Prüfung der Verfassungen Kretas noch die des Statuts von Samos diese Auffassung bestätige.

Die Autonomie Kretas sei diesem in den Verfassungen von 1899 und 1907 nur unter den von den vier Großmächten aufgestellten Bedingungen gewährt worden. Diese unterstrichen die »*droits suprêmes de S. M. I. le Sultan sur la Crète*« und die »*droits légitimes du Sultan*«. Für die Feststellung der Abhängigkeit Samos' von der Türkei führt das Gericht das organische Statut (Hatt) vom 22. Dezember 1832 an, da dieses klar die Abhängigkeit Samos' gegenüber der Pforte zeige. Die

im Statut von 1832 enthaltenen Erklärungen, wonach Samos »partie des États héréditaires de S. M. I. le Sultan Mahmoud Khan« sei und die Bedingung, daß die Einwohner der Insel »soient dorénavant sujets fidèles de l'Empire ottoman«, ließen einen Zweifel über die politische Unterordnung von Samos unter die Türkei nicht zu.

Das Gericht erklärt es nach diesen Betrachtungen für nicht mehr notwendig, sich bei dem Einwand aufzuhalten, daß die Türkei beim Vertrag vom 1./14. April 1913 nicht die Absicht haben konnte, Kreta und Samos in den Vertrag miteinzuschließen. Schon das Urteil vom 7. März 1934 habe festgestellt, daß beim Fehlen einer gegenteiligen, besonders zum Ausdruck gebrachten Ansicht der Gegenstand des Vertrags von 1913 mit dem ursprünglichen Vertrag über die Gewährung der Konzessionen identisch sei.

Aus diesen Gründen entscheidet das Gericht mit 10 gegen 3 Stimmen, daß die vorgelegte Frage zu bejahen sei.

Sir Cecil Hurst, Hudson und der griechische Richter ad hoc Sefriades haben sich dem Urteil des Gerichtshofs nicht angeschlossen und in ihren »opinions individuelles« die Gründe für ihre Ablehnung des Urteils dargelegt. Van Eysinga, der dem Urteil im Ergebnis, jedoch nicht in seiner Begründung durch das Gericht zustimmt, hat in einer opinion individuelle seine abweichende Ansicht auseinandergesetzt.

Van Eysinga, der dem Gericht in seiner Feststellung, daß die fraglichen Gebiete erst nach dem Balkankrieg von der Türkei losgelöst wurden, folgt, weist darauf hin, daß mit dieser Feststellung die von den Parteien an das Gericht gerichtete Gesamtfrage noch nicht entschieden sei. Das Gericht habe die Frage zu prüfen gehabt, ob der Vertrag vom 1./14. April 1913 auch in bezug auf Kreta und Samos gültig abgeschlossen worden sei. In seinem Urteil vom 17. März 1934 habe das Gericht die Frage der Gültigkeit des Vertrages im allgemeinen untersucht, nicht aber geprüft, ob er von der türkischen Regierung für alle Gebiete gültig abgeschlossen werden konnte. Dies sei eine der »questions de fait et de droit«, von denen im Urteil vom 17. März 1934 im Vorbehalt die Rede sei. Daß der Konzessionsvertrag auch in bezug auf Kreta und Samos vom Sultan gültig abgeschlossen werden konnte, folgert nun van Eysinga einmal aus der Tatsache, daß nach der wiederholt zum Ausdruck gebrachten Auffassung der fremden Mächte das Leuchtturmwesen der türkischen Gebiete stets als Angelegenheit des ottomanischen Reichsinteresses gegolten habe, und sodann aus dem Umstande, daß sich eine Delegation der Leuchtturmverwaltung an die Behörden von Kreta und Samos nicht nachweisen lasse.

Hurst erklärt, daß er dem Gerichtshof in seiner Feststellung, daß die fraglichen Gebiete erst nach dem Balkankriege von der Türkei losgelöst worden seien, zustimme, daß aber der Gerichtshof nicht nur diese

Frage hätte prüfen müssen, sondern nicht weniger die von letzterer unabhängige Frage, ob der Vertrag von 1913 auch in bezug auf Kreta und Samos gültig abgeschlossen worden sei und ob er nach dem besonderen Recht von Kreta und Samos dort gegolten habe. Auf Grund der Untersuchung der besonderen Rechtsverhältnisse auf Kreta und Samos zur Zeit des Vertragsabschlusses kommt Hurst zu der Ansicht, daß der Vertrag in bezug auf Kreta ungültig, in bezug auf Samos gültig abgeschlossen worden sei.

Hudson hat in einem Separatvotum in ausführlicher Weise die rechtliche Tragweite des Urteils vom 17. März 1934 und des von den Parteien am 28. August 1936 abgeschlossenen Kompromisses untersucht. Auch er kommt zu der Ansicht, daß die Frage des Zeitpunktes der Loslösung Kretas und Samos' vom ottomanischen Reich nicht die einzige vom Gericht zu untersuchende Frage gewesen sei. Die Formulierung im Abs. V des Kompromisses

»en tenant compte de l'époque où les territoires ci-après visés ont été détachés de l'Empire ottoman«

zeige nicht, wie das Gericht behaupte, daß die Parteien nur diese Frage hätten untersuchen lassen wollen, sondern nur, daß ihnen diese Frage besonders wichtig erschienen sei. Der Gerichtshof sei indessen frei, die Bedeutung des Zeitelements in der an sie gerichteten Gesamtfrage abzuschätzen. So hätte das Gericht auch darüber entscheiden müssen, ob der Vertrag vom 1./14. April 1913 nicht vielleicht aus irgendeinem anderen Grunde, soweit es sich um Kreta und Samos handele, ungültig sei. Auf Grund der Untersuchung des auf Kreta und Samos zur Zeit des Abschlusses des Vertrags geltenden Rechts kommt auch Hudson zu dem Schluß, daß der Vertrag von 1913 bezüglich Samos gültig, dagegen, was Kreta anbetrifft, ungültig sei.

Seferiades erklärt als seine Ansicht, daß die fraglichen Gebiete zur Zeit des Vertragsabschlusses schon von der Türkei losgelöst gewesen seien. Unabhängig von dieser Frage habe aber der Gerichtshof zu prüfen, ob der Vertrag nicht aus anderen Gründen in bezug auf Kreta und Samos als ungültig abgeschlossen zu betrachten sei. Es müßte geprüft werden, ob die türkische Regierung, selbst wenn entgegen der von ihm vertretenen Ansicht die früheren Gebiete zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht vom ottomanischen Reich losgelöst gewesen seien, das Recht zum Abschluß eines Konzessionsvertrages noch gehabt hätte. Die Prüfung der besonderen Rechtsverhältnisse auf Kreta und Samos zur Zeit des Vertragsabschlusses ergibt für Seferiades den Schluß, daß die türkische Regierung kein Recht hatte, den Vertrag abzuschließen.

Weiß.